

VERORDNUNG

der Gemeinde Weßling

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI, S. 98) geändert folgende

Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Rottweiler, Boxer und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI. S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.

§ 2 Anleinpflicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf öffenlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlage, insbesondere auf den Fußwegen rund um den Weßlinger See zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (3) Auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände der Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen sowie auf Friedhöfen ist jedes Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.
- (4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne der Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (5) Weitergehende Pflichten auf Grund sicherheitsrechtlicher Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 18 Abs. LStVG oder auf Grund vollziehbarer Auflagen in Verbindung mit einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinpflicht

Von der Anleinpflicht ausgenommen sind:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschtz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
- e) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind, sowie
- f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Freizeitanlagen und des Erholungsgebietes "Weßlinger See" in der Fassung vom 26.05.2017 wird hingewiesen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWIG – kann mit Geldbuße von 20 € bis höchstens 1000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs . 1 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhand bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder
- 2. entgegen § 2 Abs . 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhand bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund an iener nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
- 3. entgegen § 2 Abs . 3 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände von Kindergärten, –krippen oder Schulen sowie auf Friedhöfen mit sich führt oder
- 4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, die in § 1 Abs. 1 genannten Hunde nicht eng an der Leine führt oder bei Bedarf anhält.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Weßling über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 06.12.2000 außer Kraft.

Weßling, den

Michael Sturm

Erster Bürgermeister